Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1949	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 19. Juli 1949	Nr. 21

Inhalts-Übersicht:

	Seite
(73) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) vom 30. Juni 1949	79
(74) Gesetz über öffentliche Bekanntmachungen vom 30. Juni 1949	81
(75) Gesetz über die Errichtung von Landesverbänden der Krankenkassen im Lande Hessen vom 30. Juni 1949	81
(76) Anordnung Nr. 5 der Militärregierung vom 14. Juli 1949 „Wasserversorgung"	82

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(73)

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) vom 30. Juni 1949

Das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194 ff) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, jedoch bei Vorbescheiden und Beschlüssen in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden."

Artikel 2

(1) In § 14 Absatz (1) wird hinter „§ 107" eingefügt „Absatz (1)".

(2) § 14 erhält folgenden Absatz (3):

„(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine Entschädigung für Verdienstausfall und Ersatz ihrer Auslagen nach den Vorschriften für die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen."

Artikel 3

§ 26 Absatz (1) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Anfechtungsklagen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der beschwerende Verwaltungsakt erlassen wurde; ist die Verwaltung eines Sachgebietes für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte bei einer Behörde zusammengefaßt, so gilt der von dieser erlassene Verwaltungsakt als dort erlassen, wo er gegenüber dem Beschwerten seine wesentliche Wirkung ausübt; im Zweifel ist dies der Fall am Wohnsitz des Beschwerten."

Artikel 4

Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

§ 40a

„(1) Über Einsprüche gegen Verfügungen der Landrats, des Oberbürgermeisters oder des Magistrats entscheiden Ausschüsse. Diese Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzender ist der Landrat oder der Oberbürgermeister oder ein von ihnen Beauftragter mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst. Die Beisitzer sind in den Landkreisen vom Kreisausschuß und in den Städten von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen und zu den Sitzungen der Ausschüsse nach Maßgabe ihrer vom Kreisausschuß oder der Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung heranzuziehen.

(2) Der Ausschuß entscheidet über den Einspruch auf Grund mündlicher Verhandlung. Von der mündlichen Verhandlung kann in besonderen Fällen abgesehen werden, es sei denn, daß der Beschwerte sie beantragt. § 40 Absatz (2) ist anzuwenden.

(3) Einen Beschluß des Ausschusses, der die Gesetze verletzt oder in dem er von dem der Verwaltungsbehörde zustehenden Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch macht, kann der Landrat oder der Oberbürgermeister mit aufschiebender Wirkung sofort beanstanden. Die Beanstandung ist mit der schriftlichen Entscheidung des Ausschusses bekanntzugeben; sie verliert ihre Wirkung, wenn der Landrat oder der Oberbürgermeister nach der Beschlußfassung des Ausschusses nicht binnen zwei Wochen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts unter Angabe der Gründe beantragt. Der Antrag hat die Wirkung einer Anfechtungsklage des Beschwerten gegen den Verwaltungsakt mit dem letzten im Einspruchsverfahren gestellten Antrag als Klageantrag."

Artikel 5

(1) § 42 Absatz (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung des Einspruchs- oder Beschwerdebescheides."

(2) § 42 Absatz (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung der Anfechtungsklage ist in diesem Falle nach Ablauf eines Jahres seit Einlegung des Rechtsbehelfs ausgeschlossen."

Artikel 6

Hinter § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

§ 48a

„(1) Gegen Verwaltungsakte einer dem Landrat nachgeordneten oder seiner Aufsicht unterstehen-

den Behörde ist an Stelle des Einspruchs die Beschwerde an den Landrat einzulegen.

(2) Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der §§ 39 bis 42, 45 über das Einspruchsverfahren sinngemäß Anwendung.

(3) Die Beschwerde kann bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder bei dem Landrat mit der Wirkung eingelegt werden, daß die Frist des § 39 Absatz (2) gewahrt wird.

(4) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, ist berechtigt, der Beschwerde stattzugeben. Wenn sie nach nochmaliger Prüfung den Verwaltungsakt aufrecht erhalten will, legt sie die Akten mit ihrer Stellungnahme dem Landrat vor. Über die Beschwerde entscheidet der nach § 40a zuständige Ausschuß."

Artikel 7

§ 50 wird aufgehoben.

Artikel 8

(1) § 51 erhält folgenden Absatz (4):

„(4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Anordnungen nach Absatz (3) allein beschließen."

(2) Der bisherige Absatz (4) des § 51 wird Absatz (5) und erhält folgende Fassung:

„(5) Die aufschiebende Wirkung von Einspruch, Beschwerde und Anfechtungsklage sowie die Aussetzungsbefugnis des Gerichts und des Vorsitzenden entfallen gegenüber vorsorglichen behördlichen Anordnungen, die bei Gefahr im Verzuge, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum, im öffentlichen Interesse ergehen, eine zeitraubende Prüfung der Rechtslage nicht gestatten und als Notstandsmaßnahmen bezeichnet sind."

Artikel 9

§ 55 Absatz (1) erhält folgende Ziffer 4:

„4. die Klage offenbar unbegründet ist."

Artikel 10

§ 79 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit das Gericht die Anfechtungsklage für begründet hält, hebt es den Einspruchs- oder Beschwerdebescheid und den angefochtenen Verwaltungsakt auf. Hat der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise seine Erledigung gefunden, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt unzulässig war."

Artikel 11

§ 102 erhält folgende Fassung:

§ 102

„(1) In Streitigkeiten über öffentliche Abgaben, Kosten, Strafen und Fürsorgeleistungen sowie in Parteistreitigkeiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens 300 DM beträgt.

(2) In Streitigkeiten auf dem Gebiet des Preisrechts und des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) ist die Berufung ausgeschlossen.

(3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) ist die Berufung gleichwohl zulässig, wenn sie das Verwaltungsgericht im Urteil zugelassen hat. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung zuzulassen, wenn sein Urteil auf einer Rechtsfrage beruht, die von grundsätzlicher Bedeutung ist und noch der Klärung bedarf. Die Berufung ist auf jeden Fall zulässig, wenn das Verwaltungsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht.

(4) Hat das Verwaltungsgericht die Berufung nicht zugelassen, so ist dagegen Beschwerde zulässig. Läßt der Verwaltungsgerichtshof auf diese Beschwerde die Berufung zu, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung dieses Beschlusses."

Artikel 11a

Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

§ 22a

„Gegen eine auf Grund des Reichsmietengesetzes oder anderer preisrechtlicher Bestimmungen durch die Preisbehörde erfolgte Mietpreisfestsetzung können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbescheides das Amtsgericht anrufen, das auf Grund mündlicher Verhandlung entscheidet. Gegen diese Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Rechtsbeschwerde an das Landgericht zulässig. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189) sind entsprechend anzuwenden."

Artikel 12

§ 105 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Hält der Verwaltungsgerichtshof die Berufung wegen Fristversäumnis oder aus sonstigen Gründen für offenbar unzulässig, oder hält er sie für offenbar unbegründet, so kann er sie ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid, der auch dem Berufungsbeklagten und den sonstigen Beteiligten zuzustellen ist, zurückweisen."

Artikel 13

§ 116 erhält folgenden Absatz (4):

„(4) Für Streitigkeiten nach § 102 Absatz (1) und (2) ist die Beschwerde gegen Anordnungen des Verwaltungsgerichts nach § 51 Absatz (3) ausgeschlossen."

Artikel 14

(1) § 128 erhält folgenden Absatz (2):

„(2) Ist die Hauptsache erledigt, und wird ein Antrag nach § 79 Absatz (1) Satz 2 nicht gestellt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar."

(2) Der bisherige Absatz (2) des § 128 wird Absatz (3).

Artikel 15

(1) Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung mit Ausnahme der Artikel 3 und 7.

(2) Verwaltungsstreitverfahren wegen Mietpreisfestsetzungen (§ 22a), in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Entscheidung zur Hauptsache ergangen ist, gehen an die Amtsgerichte über mit der Maßgabe, daß an Stelle des bisherigen Beklagten der am Ausgang des Rechtstreits interessierte Vertragsgegner eintritt.

(3) In den vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängigen Berufungsverfahren, in denen die Berufung gemäß § 102 Absatz (1) und (2) ausgeschlossen ist, läßt der Verwaltungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß die Berufung zu, wenn das Urteil des Verwaltungsgerichts auf einer Rechtsfrage beruht, die von grundsätzlicher Bedeutung ist und noch der Klärung bedarf. Andernfalls verwirft er die Berufung. In diesem Falle trägt der Staat die Kosten der Berufungsinstanz.

(4) Absatz (3) Satz 2 und 3 gilt auch für die vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren, in denen die Beschwerde gemäß § 116 Absatz (4) ausgeschlossen ist.

Artikel 16

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel 17

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 30. Juni 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister des Innern
Zinnkann

Der Minister der Justiz
Zinn

Nachdem die Befugnis des Zonenbefehlshabers gemäß Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 38 auf den Landtag übertragen worden ist, hat dieser das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(74)

Gesetz

über öffentliche Bekanntmachungen
vom 30. Juni 1949

§ 1

Bekanntmachungen, für die in Gesetzen und Verordnungen, Satzungen und Verträgen eine Veröffentlichung im Reichsanzeiger oder einem anderen, nicht mehr vorhandenen oder zur Zeit nicht mehr erreichbaren Veröffentlichungsblatt vorgeschrieben ist, sind im „Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet" zu veröffentlichen.

§ 2

Der Absatz 1 der Bekanntmachungen des Hessischen Staatsministeriums über die Bestimmung eines Ersatzblattes für den „Deutschen Reichsanzeiger" vom 31. Januar 1948 (GVBl. S. 23) wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 30. Juni 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Justiz
Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(75)

Gesetz

über die Errichtung von Landesverbänden der Krankenkassen im Lande Hessen
vom 30. Juni 1949

§ 1

An Stelle der bisherigen, in § 414 RVO bezeichneten Reichsverbände bilden die Krankenkassen in Hessen Landesverbände. Auf diese Landesverbände finden die §§ 414 bis 415b RVO entsprechende Anwendung.

§ 2

Die hessischen Krankenkassenverbände können sich mit Zustimmung des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt mit außerhessischen Verbänden zu einem Hauptverbande vereinigen.

§ 3

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 30. Juni 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister
für Arbeit und Wohlfahrt
Jos. Arndgen

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT FOR HESSE
MILITARY GOVERNMENT

(76)

Order No. 5

Due to the emergency created by the existing shortage of water supply in several districts in Hesse it has become necessary, in the interest of the health and welfare of the occupying Forces, to order as follows:

1.

In the areas affected (see section 6 below), the use of water must be limited to purposes absolutely essential to the maintenance of health and hygiene.

2.

The wilful and neglectful waste of water above the limit established in section 1 is hereby declared a criminal offense.

3.

Any person subject to this order who violates its provisions may be prosecuted in the appropriate Military Government Court, or in the appropriate German Court if such person is subject to the jurisdiction of German Courts generally under Military Government Law No. 2, as amended.

4.

Any person who violates the provisions of this order shall, upon conviction, be punished by a fine not to exceed 1000.— DM or imprisonment for not more than ninety days, or both.

5.

The Oberbürgermeister in the case of a Stadtkreis affected and the Landrat in the case of a Landkreis affected are hereby charged with the implementation of this order. Implementing provisions must be submitted to the Office of Military Government for Hesse for approval previous to promulgation.

6.

This order shall become applicable to any area (Stadt- or Landkreis) upon declaration by the Office of Military Government for Hesse that the water supply situation in this area is critical. At this time it is hereby declared that the water supply situation in the Stadtkreise of Frankfurt and Wiesbaden is critical. The Order shall cease to apply to any area upon declaration by the Office of Military Government for Hesse that the water supply situation in such area is no longer critical.

7.

This order shall become effective on 15 July 1949 and will expire on 15 October 1949.

Wiesbaden, 14 July 1949

JAMES R. NEWMAN
Director

AMT DER MILITÄRREGIERUNG FÜR HESSEN

(76)

Anordnung Nr. 5

der Militärregierung

Infolge des Notstandes, der durch die bestehende Verknappung der Wasserversorgung in mehreren Bezirken in Hessen geschaffen ist, ist es im Interesse der Gesundheit und des Wohlergehens der Besatzungstruppen notwendig geworden, die folgende Anordnung zu erlassen:

1.

In den betroffenen Gebieten (siehe Ziffer 6 unten) muß der Wasserverbrauch auf Zwecke beschränkt werden, die für die Aufrechterhaltung von Gesundheit und Hygiene absolut wesentlich sind.

2.

Vorsätzliche und fahrlässige Wasserverschwendung über die in § 1 gesetzte Grenze hinaus wird hiermit zu einer strafbaren Handlung erklärt.

3.

Jede unter diese Anordnung fallende Person, die ihre Bestimmungen verletzt, kann vor dem zuständigen Militärgericht strafrechtlich verfolgt werden, oder vor dem zuständigen deutschen Gericht, wenn eine solche Person allgemein der Rechtsprechung deutscher Gerichte auf Grund des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung in abgeänderter Fassung unterliegt.

4.

Jede Person, die den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, soll bei Verurteilung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 DM und Gefängnis bis zu 90 Tagen oder einer dieser beiden Strafen bestraft werden.

5.

Der Oberbürgermeister im Falle eines betroffenen Stadtkreises und der Landrat im Falle eines betroffenen Landkreises werden hiermit mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragt. Durchführungsbestimmungen müssen vor der Verkündung dem Amt der Militärregierung für Hessen zur Genehmigung vorgelegt werden.

6.

Diese Anordnung soll in einem Gebiet (Stadt- oder Landkreis) Anwendung finden, sobald das Amt der Militärregierung für Hessen erklärt, daß die Wasserversorgungslage in diesem Gebiet kritisch ist. Zur Zeit wird hiermit erklärt, daß die Wasserversorgungslage in den Stadtkreisen Frankfurt und Wiesbaden kritisch ist. Die Anordnung soll aufhören, auf ein Gebiet Anwendung zu finden, sobald das Amt der Militärregierung für Hessen erklärt, daß die Wasserversorgungslage in einem solchen Gebiet nicht länger kritisch ist.

7.

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1949 in Kraft und tritt am 15. Oktober 1949 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 1949

James R. NEWMAN, Direktor

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 21 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.